

daß irgend Jemand für nothwendig finde, die Herabsetzung auf die Hälfte anzunehmen, ja ich würde lieber wünschen, den ganzen Gesetzentwurf zu verwerfen, und würde mich lieber für die Beibehaltung des alten Gesetzes erklären.

Prinz Johann: Man hat vorhin geäußert, daß man bei der allgemeinen Berathung auf die nähere Bestimmung des Gesetzes nicht eingehen möge, und daß der Gegenstand der Classification noch bei der speciellen Berathung zur Sprache kommen werde. Allein die Gegenstände, welche berührt werden, sind solche, welche tief in den Gesetzentwurf eingreifen, und deswegen rechtfertigt sich ihre Besprechung bei der allgemeinen Berathung, und erlaube ich mir daher, mich darüber zu äußern. Was die Classification betrifft, so ist anerkannt worden, daß man dabei von der richtigen Basis wohl ausgehe. Ich bin aber des Glaubens, daß bei einer Staatsanstalt dieses Princip sich consequent nicht durchführen läßt, und da dieses nicht möglich ist, die theilweise Aufnahme desselben bedenkliche Folgen haben könne. Die Behauptung der nicht consequenten Durchführung scheint sich dadurch zu rechtfertigen, daß sich die Classification mit der Feuersgefahr nicht in ein richtiges Verhältniß bringen läßt; denn die größere oder mindere Feuersgefahr beruht nicht allein auf der massiven oder nicht massiven Bauart der Häuser, auf der Nähe oder Entfernung von einander, sondern auch auf einer Menge Nebenumstände. Die Lage der Gebäude, gute oder minder gute Löschanstalten, mehr oder minder feuergefährliche Bauart, sind Umstände, welche den Grad der Feuergefährlichkeit bestimmen, und welche bei einer genauen Berechnung in Ansaß gebracht und gegenseitig abgewogen werden müßten. Eine solche genaue Abwägung ist aber bei der Asscuranzanstalt unmöglich; denn etwas anderes ist es bei dem Verhältnisse zwischen einer Gesellschaft und den Asscuranten. Die Gesellschaft sagt: „unter denen oder jenen Bedingungen will ich dich aufnehmen“, und der Asscurant: „unter diesen oder jenen Bedingungen will ich eintreten.“ Hier hängt also das Verhältniß von der gegenseitigen Uebereinkunft ab. Ganz anders verhält es sich aber mit einer Staatsanstalt, um die Verpflichtung der Einzelnen auszusprechen. Hier müssen feste gesetzliche Normen bestehen, soll nicht der Willkühr Thür und Thor geöffnet werden. Bei einer solchen Anstalt halte ich eine Bestimmung, welche auf die größere oder mindere Feuergefährlichkeit Rücksicht nimmt, unmöglich; man müßte also sich darauf beschränken, eine theilweise Classification anzunehmen, und es würde nichts übrig bleiben, als die größere oder mindere massive Bauart zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen ist aber zu besorgen, daß die Gebäude, bei welchen gerade die größere Feuergefährlichkeit vorwaltet, höher besteuert würden, und das würde vorzüglich die Ortschaften des Voigtlandes treffen; aber gerade da kommen die seltensten Brände vor. Daß auch Fälle vorkommen können, wo die Feuergefährlichkeit gering ist, und doch Brände öfter vorkommen, ist nicht zu leugnen, so z. B. in den Städten. Die größte Gefährlichkeit für Brände bieten wohl die halb massiven Häuser dar, und wo die Häuser eng zusammen gebauet sind. Dieses würde nun in der Classification keine

besondere Berücksichtigung erhalten. Ich glaube, daß aus dieser theilweisen Durchführung des Classificationsprincips eine große Ungleichheit hervorgehen werde, und die Berechnung des Hrn. Staatsministers v. Lindenau, welche er in der 2. Kammer mitgetheilt hat, scheint die Besorgniß zu erregen, daß gerade die ärmern Hausbesitzer durch eine solche Aufnahme des Principis in Nachtheil gesetzt würden.

Ich wende mich nun zu dem zweiten Theile, zu der theilweisen Versicherung; da kann ich nun dem D. Weber meinen Beifall nicht versagen. Ich glaube, es ist der Gesichtspunct aufzufassen, daß das Brandunglück immer auch ein Unglück für die Betheiligten bleiben muß; denn sonst hören alle Ursachen auf, das Brandunglück zu vermeiden. Daher müssen auch alle Versicherungen in auswärtigen Anstalten verboten werden. Wenn aber D. Weber die Herabsetzung auf zwei Drittel wünscht, so möchte es doch etwas hart sein; denn es ist schon überhaupt hart, nicht bis zum vollen Werthe versichern zu können. Dann scheinen mir aber auch die von ihm angeführten Gründe nicht so durchschlagend zu sein. Allerdings ist die Abschätzung ungewiß, das Brandunglück hat aber auch noch andere mancherlei Folgen für den, welchen es trifft.

Auf der andern Seite hat sich der Abg. der Universität auf das schnelle Sinken des Häuserwerthes bezogen; allein dem muß dadurch vorgebeugt werden, daß öftere Revisionen statt finden. Das ist das größte Uebel, daß sie so selten vorgenommen werden. Ich habe in dieser Beziehung Gelegenheit gehabt, mit einem Weimar'schen Staatsbeamten zu sprechen, und dieser hat mir versichert, daß von dem Augenblicke an, wo man die Revision der Cataster eintreten ließ, der Uebelstand sich sofort hob, und dort besteht gleichfalls die Bestimmung, daß nur zu  $\frac{2}{3}$  versichert werden kann. Noch möchte ich einen Umstand widerlegen; er betrifft das Verhältniß der kornreichen Gegenden Sachsens. D. Weber glaubt, daß die Ursache der dortigen häufigen Brände darin liege, daß in diesen Gegenden zur Zeit der hohen Kornpreise große Gebäude aufgeführt worden seien, und diese nun durch die gegenwärtigen niedern Kornpreise ihren Werth verloren hätten. Das glaube ich nicht, die Güter in dieser Gegend, namentlich in der Lommatscher Pflege, sind sehr groß, es sind also große Gebäude nöthig, und es möchten gerade jetzt, wo das Korn bedeutend wohlfeiler ist, und es an Verkauf fehlt, größere Gebäude nöthiger sein. Ich bin der Ansicht, daß die Gebäude dort nicht so groß sind, sondern auch jetzt noch ganz ihren Zweck erfüllen. Das Brandunglück hat dort vorzüglich deswegen um sich gegriffen, weil sich die Meinung nicht dagegen erklärt hat.

D. Deutrich: Ich muß gleichfalls etwas als Entgegnung gegen den D. Weber bemerken. Ich habe bereits geäußert, daß allerdings in gewissen Bezirken eine solche Neigung, wie sie damals im Jahre 1830 ausgesprochen wurde, vorhanden ist, nämlich durch Abbrennung der Gebäude sich Vortheil zu verschaffen, und daß nunmehr solche Bestimmungen eintreten müßten, um zu verhindern, daß diese Neigung nicht weiter um sich greife, was allerdings aus eben den Gründen, die D. Weber angeführt hat, doch zu befürchten sein möchte, wenn auch nicht in großer